



KOPIE

Einwohnergemeinde Gempen

"altes Reglement" der
EWG Gempen

REGLEMENT

über den schulärztlichen Dienst

Einwohnergemeinde Gempen

REGLEMENT über den schulärztlichen Dienst der Einwohnergemeinde Gempen

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 16 Abs. 2 des Volksschulgesetzes
(vom September 1969; BGS 413.111) beschliesst:

I. Allgemeines

Zweck

- 1.1. Die Einwohnergemeinde Gempen unterhält für die den Kindergarten und die Volksschule besuchenden Kinder, Schüler und Schülerinnen einen schulärztlichen Dienst.
- 1.2. Der schulärztliche Dienst soll die Gesunderhaltung der Schuljugend fördern. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - a) Sozialmedizinische Vorsorge in der Schule: Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung.
 - b) Ärztliche Untersuchungen, bzw. individuelle Beratungsgespräche bei entsprechendem Bedarf.
 - c) Kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und allenfalls Massnahmen.

II. Organisation und Aufsicht

A) Schulkommission

2. Die Schulkommission übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst in der Gemeinde aus. Sie ist zuständig für:
 - a) Verfügungen betreffend Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen.
 - b) Verfügungen von kollektiv-hygienischen Massnahmen.
 - c) Behandlung von Beschwerden der Eltern oder Lehrkräfte gegen den Schularzt oder die Schulärztin.
 - d) Erlass von Weisungen.
 - e) Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Schularztes oder der Schulärztin.

B) Schularzt oder Schulärztin

- 3.1. Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund eines zwischen der Einwohnergemeinde Gempen und des Schularztes/der Schulärztin geschlossenen mündlichen Abkommens oder eines Vertrages.
- 3.2. Dem Schularzt oder der Schulärztin ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe der Gemeinde übertragen, und er/sie übt somit ein öffentliches Amt aus.
- 3.3. Rechte und Pflichten des Schularztes oder der Schulärztin ergeben sich aus dem kantonalen Recht ², dem Anstellungsvertrag sowie aus diesem Reglement.
- 3.4. Der Schularzt/die Schulärztin untersteht dem ärztlichen Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB).

C) Oberaufsicht

4. Das Departement des Innern/Gesundheitsamt übt die Oberaufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Es kann Weisungen und Empfehlungen erlassen.

III. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchungen

- 5.1. Einer ärztlichen Vorsorgeuntersuchung unterliegen
 - die erstmals in den Kindergarten eintretenden Kinder
 - die Schüler und Schülerinnen der 4. Klasse
 - die Schüler und Schülerinnen der 9. Klasse (Kurzuntersuchung und Gespräch)
 - die von der Lehrerschaft oder sonstwie zugewiesenen Schüler und Schülerinnen
- 5.2. Alle Vorsorgeuntersuchungen bei Kindern und Jugendlichen erfolgen auf privater Ebene, entweder durch den Haus-/Kinderarzt der Familie oder durch den Schularzt.

IV. Mitwirkung des schulärztlichen Dienstes

- 6.1. Ärztliche Vorsorgeuntersuchungen, falls die Eltern dies wünschen.
- 6.2. In einzelnen Fällen und bei Bedarf kann der Schularzt/die Schulärztin beigezogen werden. Dabei können auf Antrag des Schularztes, mit dem Einverständnis der Eltern, abklärende Untersuchungen einem Spezialarzt oder einer spezialisierten Organisation übertragen werden.
- 6.3. Auf Antrag beteiligter Personen kann der Schularzt individuelle Gespräche oder Beratungen durchführen (Einschulung, Laufbahnberatung).

²⁾ Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden und öffentlichen Angestellten und Arbeiter. (BGS 124.21)

- 6.4. Der Schularzt kann mit an Projekten der Schule zu Gesundheitsfragen beigezogen werden.
- 6.5. Im Bedarfsfall berät der Schularzt die Behörden. Er kann zu diesem Zweck zu den Schulkommissionssitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.
- 6.6. Die Schulkommission kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

V. Finanzielles

1. Leistungen der Eltern

7. Die Kosten für die Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen gehen zu Lasten der Eltern oder der Krankenversicherung der Schülerinnen und Schüler.

2. Honorierung

8. Die Entschädigung wird mit der mündlichen Vereinbarung oder im Anstellungsvertrag geregelt.

VI. Schlussbestimmungen

1. Aufhebung bisherigen Rechts

9. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes treten alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse ausser Kraft.

2. Inkraftsetzung

10. Dieses Reglement tritt auf den 13. August 2001 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung:

Der Gemeindepräsidentin: Marianne Jahn

Die Gemeindeschreiberin: Regula Gilomen

M. Jahn
R. Gilomen



Genehmigt mit:

Gemeinderatsbeschluss vom

7. Mai 2001

Gemeindeversammlungsbeschluss vom

20. Juni 2001